

Markt Randersacker



Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes In Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Randersacker als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 *Elternbeiträge*

Der Markt Randersacker erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen und für die Verpflegung von Kindern Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 *Schuldner der Elternbeiträge*

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 *Entstehen und Ende der Schuld*

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 *Fälligkeit und Zahlung*

- (1) Die Elternbeiträge (für Betreuung, Verpflegung) sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag umfasst 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Verpflegung sind am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 *Elternbeiträge für Verpflegung*

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen für die Benutzung der Einrichtung auch Elternbeiträge für die Verpflegung je Kind und Tag erhoben. Die Höhe wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben
- (2) ¹Die Anmeldung zur Essensteilnahme erfolgt einmal grundsätzlich für die von den Eltern gewählten Wochentage. ²Für jeden Tag ist – unabhängig von der Teilnahme am Essen – pro Mahlzeit ein Beitrag zu entrichten, wenn das Kind nicht
 - bis 08:45 Uhr
 - in der besuchten Gruppevom Essen abgemeldet wird.

§ 7 *Elternbeiträge für die Benutzung*

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Markt Randersacker auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 8
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte bemisst sich nach der für die Betreuung des Kindes gebuchten Zeit wie auch nach der Art der Betreuung und beträgt:

bei einer Buchungszeit (in Stunden)	für u n t e r 3 - Jährige	für 3 - Jährige bis zur Ein- schulung	in der H o r t - betreuung	Bemerkung
	€ per Monat			
1 – 2	103,00 €			Zur Berechnung des Elternbeitrags werden die gebuchten Stunden pro Tag einer Woche addiert und durch die Anzahl der gebuchten Wochentage dividiert. Der Durchschnittswert gilt als Buchungszeit im Sinne des § 8 der Gebührensatzung.
2 – 3	114,00 €			
3 – 4	125,00 €	95,00 €	95,00 €	
4 – 5	138,00 €	100,00 €	100,00 €	
5 – 6	150,00 €	106,00 €	106,00 €	
6 – 7	163,00 €	111,00 €	111,00 €	
7 – 8	175,00 €	117,00 €		
8 – 9	188,00 €	123,00 €		
9 – 10	199,00 €	128,00 €		
über 10	209,00 €	134,00 €		

2. Ein Kind fällt in die Beitragsgruppe der „3 – Jährige bis zur Einschulung“ ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres.

3. ¹Vorschulkinder erhalten ohne Antrag im letzten Kindergartenbesuchsjahr einen Zuschuss von 100,00 € zum geltenden Beitragssatz. ²Der Zuschuss wird geleistet für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEuG vorausgeht. ³Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. ⁴Die Unterbrechung dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayEuG) folgenden Kalendermonats bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.

- (2) ¹Besucht ein Geschwisterkind (zweites Kind einer Familie) gleichzeitig eine der beiden Kindertagesstätten, erhalten die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung dergestalt, dass in diesem Falle die Gebühren um 10 € der in Absatz 1 genannten Beträge gesenkt werden. ²Als Geschwisterkind gilt das an Lebensalter ältere Kind.
- (3) Ab dem gleichzeitigen Besuch von drei Kindern einer Familie erhebt der Markt Randeracker für das dritte bzw. jedes weitere Kind einen Grundbeitrag von 10 €.

- (4) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG und der Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (Bay KiBiG und ÄndG)

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Der Markt Randersacker erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – VIII. Buch) auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11. Juni 2013 außer Kraft.

Randersacker, den 04.08.2014



Dietmar Vogel
1. Bürgermeister